



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 BMJ-Z20.346/0001-I 7/2010

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Adresse
 1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi
 *Durchwahl: 2117

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 18 Abs. 2:

Sicherstellungen sind in der Regel gemäß § 110 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Da die Staatsanwaltschaften nicht als Verwaltungsbehörden anzusehen sind (s. Art. 90a B-VG) wären zur Vermeidung von Umkehrschlüssen in § 18 Abs. 2 neben verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Anordnungen jedenfalls auch staatsanwaltschaftliche Anordnungen ausdrücklich zu erwähnen.

Zu § 22 Abs. 1:

In Z 2 haben nach der Wortfolge „§§ 40 bis 41 BWG“ die Worte „dieses Bundesgesetzes“ zu entfallen.

Der letzte Satz des § 22 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen §§ 17 bis 20 sollte ersatzlos entfallen, da eine inhaltsgleiche Bestimmung

sowohl in den Verwaltungsstrafatbeständen der §§ 28 und 29 als auch in § 30 Abs. 1 enthalten ist.

Zu § 26 Abs. 11:

Zu dem im zweiten Satz enthaltenen Verweis auf § 41 Abs. 6 BWG ist auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010), hinzuweisen, der unter anderem den Entfall des § 41 Abs. 6 BWG vorsieht. § 26 Abs. 11 wird daher gegebenenfalls noch an das BBKG 2010 anzupassen sein.

Zu den Strafbestimmungen:

Der in den Erläuterungen nicht begründete **gerichtliche Strafstatbestand** des § 28 Abs. 2 wird skeptisch betrachtet, weil er gegenüber der Bestimmung des § 51 DSG keinen Mehrwert bringt.

Im Übrigen scheint die Gliederung und Lesbarkeit der §§ 28 bis 31 verbesserungswürdig. Jedenfalls sollte vermieden werden, dass unter der Überschrift Verfahrens- und Strafbestimmungen Tatbestände des gerichtlichen Strafrechts in einer unübersichtlichen Weise mit jenen des Verwaltungsstrafrechts vermengt werden. Gerichtliche Strafstatbestände sollten jedenfalls in einem eigenen Paragraphen geregelt und nicht als Abs. 2 zwischen zwei Verwaltungsstrafatbeständen abgehandelt werden. Auf die übliche Vorgangsweise, zunächst die gerichtlichen Strafstatbestände und erst im Anschluss daran die verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen zu regeln, darf hingewiesen werden.

Angeregt wird weiters, die im Entwurf in § 28 Abs. 1 und 3 und § 29 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 verstreut geregelten Verwaltungsstrafatbestände in einem Paragraphen zusammenzufassen. Die bisher in § 28 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 5 (für § 29 Abs. 1 bis 4) und § 29 Abs. 6 bis 8 enthaltenen Subsidiaritätsbestimmungen sollten durch eine einzige, für alle Verwaltungsübertretungen gültige Subsidiaritätsbestimmung nach dem Vorbild des § 29 Abs. 5 ersetzt werden. Die in den einzelnen Verwaltungsstrafatbeständen enthaltenen Verweise darauf, dass die Strafen von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu verhängen sind, sind – ebenso wie § 22 Abs. 1 letzter Satz – angesichts der allgemeinen Zuständigkeitsregel des § 30 Abs. 1

überflüssig. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzessystematik sollten wie in § 29 Abs. 1 oder 6 auch in § 29 Abs. 7 und 8 die strenger bestraften Fälle der jeweiligen Z. 1 vor den übrigen, weniger streng bestraften Fällen angeführt werden.

Die bisher in § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 11 enthaltenen Bestimmungen könnten zur besseren Lesbarkeit der Strafbestimmungen an anderer Stelle, beispielsweise in § 30 geregelt werden.

Zu § 40:

Die Vollzugsklausel scheint überprüfungsbedürftig. Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz gemäß § 40 Z 1 für den Vollzug des § 23 Abs. 2, der die Weiterleitung von Daten durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde regelt, oder gemäß § 40 Z 2 gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen für den Vollzug der § 5 (Rücknahme und Erlöschen der Konzession) und §§ 17 bis 19 (Ausgabe und Rücktauschbarkeit von E-Geld), die – abgesehen von möglichen zivilrechtlichen Aspekten – nur in § 18 Abs. 2 aufgrund des Bezugs zur Sicherstellung und Beschlagnahme den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz berühren, ist wohl zu verneinen.

Jedenfalls ist zu beanstanden, dass eine Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für den Vollzug des gerichtlichen Straftatbestands in § 28 Abs. 2 vorgesehen ist.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

30. August 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt